

S T A D T W A L L D Ü R N

Neckar-Odenwald-Kreis

S a t z u n g

über

**die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Kleinflürlein II"
im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. I BauGB**

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093, 1137),

i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBI. S. 587, berichtigt S. 720) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1987 (GBI. S. 161)

hat der Gemeinderat der Stadt Walldürn die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Kleinflürlein II" als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Kleinflürlein II"

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des am 25. Juli 1986 vom Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis genehmigten Bebauungsplanes "Kleinflürlein II" ist aus den beigefügten Vorlagen Anlage 2 (Begründung) und aus Anlage 3 (Festsetzungen im 1. Änderungsplan "Kleinflürlein II") ersichtlich.

§ 2

Bestandteil der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Kleinflürlein II"


Der Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 bis 3, die Bestandteil dieser Satzung sind und zwar:

1. Übersichtsplan M 1: 5000
2. Begründung
3. Änderungsplan mit schriftlichen und zeichnerischen Festsetzungen.


§ 3

Diese Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

STADT WÄLDEN, den 21. 12. 90



WALLDORF
H. Illerbach
Bürgermeister



Hinweis:

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Kleinflürlein II" kann einschließlich der Begründung beim Bürgermeisteramt Walldürn, - Bauverwaltungsamt -, Zimmer 304, Burgstraße 3, 6968 Walldürn während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2253), geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093, 1137), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (Gesetzblatt Seite 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.05.1987 (Gesetzblatt Seite 161) gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister den Beschluß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Walldürn, den **21. 12. 90**


Hollerbach
Bürgermeister

